

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 4/2023



**Beratung
und Überwachung:
Kernaufgaben in
der Prävention**

**Naturklassenzimmer
sicher gestalten**

**Verkehrssicherheit
auf Schulgeländen**

**Sicherer Einsatz von
Ozon in Bädern**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 4-7

- „Betriebsbesichtigungen sind ein Türöffner“
- Facetten der Präventionsarbeit: Von A wie Abfallbeseitigung bis Z wie Zoo



SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 8-13

- Fahrzeuge auf dem Schulgelände: Sicherheit hat Vorfahrt
- Naturklassenzimmer: Empfehlungen für die sichere Gestaltung
- Informationen zum Einsatz von Ozon in Bäderbetrieben



Recht & Reha

Seite 16-17

- Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Intern

Seite 18

- Versorgung mit Hilfsmitteln: Bayer. LUK mit neuer Zuständigkeit
- Sitzungstermine

Messen & Events

Seite 19

- Mit PS, Präzision und jeder Menge Feingefühl

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern.

Nr. 4/2023 – Okt./Nov./Dez.

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Marcus Potthoff, Ulli Schaffer, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:

Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried

Druck:

EsserDruck Solutions GmbH
Untere Sonnenstraße 5
84030 Ergolding



Psychische Gesundheit im Fokus

Angststörungen, Burn-out, Depression – in der Arbeitswelt gehören psychische Erkrankungen laut Krankenkassenreporten zu den häufigsten Gründen für Fehlzeiten.

Doch wie können Betriebe vorbeugen? Die Gefährdungsbeurteilung erfasst neben den Risiken bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ausdrücklich auch psychische Belastung. Dazu müssen Unternehmen die Arbeitsbedingungen in den Blick nehmen. Einbezogen werden sollten nicht nur die Leitung und Fachleute, sondern auch die Beschäftigten. Ein Video der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zeigt, um welche Faktoren es geht und welche Schritte möglich sind.

• arbeitsschutzfilm.de

⊗ Suche: „Psychische Gesundheit im Fokus“

In Leitungspositionen emotional gefordert

Führungskräfte sind deutlich stärker psychisch belastet als Beschäftigte ohne Leitungsfunktion.

Das ergab zumindest eine repräsentative Stichprobe im Rahmen der „Studie zur mentalen Gesundheit bei der Arbeit“ von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Demnach fühlen sich 53 Prozent der einfach qualifizierten Führungskräfte, etwa in der Erziehung und Sozialarbeit, von emotionalen Anforderungen belastet. Bei hochqualifizierten Führungskräften waren es 41 Prozent und damit deutlich mehr als bei Beschäftigten ohne Führungsfunktion (24 Prozent). Hochqualifizierte Vorgesetzte klagten zudem über zu lange Arbeitszeiten. Bei Beschäftigten ohne Leitungsfunktion ist der größte Belastungsfaktor der geringe Einfluss auf die Arbeit (37 Prozent).

• baua.de ⊗ Suche: „Psychische Belastung und mentale Gesundheit bei Führungskräften“

Psychische Belastungen bei körperlicher Arbeit

Psychische Belastungen treten häufig im Zusammenhang mit schweren körperlichen Arbeiten auf.

Beschäftigte in entsprechenden Branchen sind sogar häufiger davon betroffen als Erwerbstätige in anderen Berufen. Das ergab eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Bereits bei der Gefährdungsbeurteilung und der Gestaltung körperlicher Tätigkeiten sollten Unternehmen auch die psychische Belastung berücksichtigen, um Erkrankungen vorzubeugen.

• baua.de/publikationen ⊗ „Psychische Belastung und mentale Gesundheit bei körperlichen Tätigkeiten“

Klimawandel bedroht die Gesundheit

Hitzewellen, Starkregen und andere Extremwetterereignisse werden künftig weiter zunehmen.

Das wirkt sich auch auf die Arbeit von Beschäftigten aus und bedroht ihre Gesundheit. Bislang haben sich noch nicht alle Betriebe damit auseinandergesetzt. Laut einer repräsentativen Umfrage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter mehr als 1.000 Beschäftigten sind es erst knapp die Hälfte der Unternehmen. Vor allem durch Hitze erwarten die Befragten negative Folgen. Hier sind Schutzkonzepte gefragt. Sicherheitsbeauftragte können Vorschläge dazu in der Belegschaft sammeln.

Alle Umfrageergebnisse ausgewertet:

• publikationen.dguv.de ⊗ Webcode: p022327



Informationsflut in den Griff bekommen

Informationsflut kann Beschäftigte überfordern und belasten. Eine Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken, ist, die individuelle Arbeitsplanung effektiv zu gestalten.

Dazu gehört, die anstehenden Aufgaben zu priorisieren und Zeiten vorzusehen, in denen eingehende Nachrichten ignoriert werden können. Diese und weitere Tipps für Beschäftigte und Organisationen gibt die Broschüre „Was tun bei Zeit- und Leistungsdruck sowie Informationsflut?“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

• baua.de ⊗ Angebote
⊗ Publikationen ⊗ baua: Praxis



„Betriebsbesichtigungen sind ein Türöffner“



Foto: Supachai/AdobeStock

Überwachung und Beratung sind Kernaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach welchen Kriterien werden Betriebe ausgewählt? Wie verläuft eine Besichtigung? Antworten gibt Dr. Roland Portuné Präventionsexperte der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Herr Dr. Portuné, aus welchem Grund machen die Unfallversicherungsträger regelmäßig Betriebsbesichtigungen?

Portuné: Die Unfallversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Überwachung und Beratung sind zentrale Elemente, um diesen Auftrag umzusetzen. Sie sind elementar für die Tätigkeit der Präventionsdienste und sie sind ein „Türöffner“ zu den Betrieben. Durch die Betriebsbesichtigung werden auch Betriebe und Ein-



richtungen erreicht, die nicht von sich aus aktiv die Beratung anfordern. Mit Betriebsbesichtigungen zeigen die Unfallversicherungsträger gerade dort Präsenz, wo der Präventionsbedarf besonders hoch ist. Dabei werden Betriebe und Bildungseinrichtungen

überprüft mit dem Ziel, Sicherheit und Gesundheit zu optimieren und die Betriebe dabei zu unterstützen. Überwachung ist also immer eng mit Beratung verbunden oder auch mit weiteren Präventionsleistungen wie zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen, die wir den Betrieben dann bedarfsorientiert anbieten können.

Betriebsbesichtigungen sind ein wichtiges Instrument der betrieblichen Prävention. Im Jahr 2022 haben die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand 204.566 Unternehmen besichtigt. In Deutschland sind circa 3,2 Mio Unternehmen bei den Unfallversicherungsträgern registriert. Reicht die Zahl der Besichtigungen aus?

Portuné: Es ist wichtig, diese Zahlen richtig einzuordnen. Die Personalressourcen der Unfallversicherungsträger sind gar nicht für eine flächendeckende Besichtigung in Deutschland ausgelegt und müssen das auch nicht sein. Je nach Branche und Unternehmen gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen machen daher Stichproben und schauen sich gezielt die Betriebe und Bildungseinrichtungen an, die erhöhte Risiken für Sicherheit und Gesundheit haben und mehr Betreuung brauchen.

Die Besichtigungen spiegeln auch nur einen Teil der Kontakte zu Unternehmen und Einrichtungen wider. Neben den von ihnen initiierten Besichtigungen werden die Unfallversicherungsträger auch auf Anforderung der Unternehmen aktiv. Das nennen wir „Beratung auf Anforderung“. Daher sind auch „Betriebsbesuche“ und „Betriebskontakte“ wichtige ergänzende Kennzahlen.

Wie viele Betriebsbesuche führten die Unfallversicherungsträger 2022 durch?

Portuné: Betriebsbesuche umfassen neben den besichtigten Unternehmen auch Beratungen auf Anforderung vor Ort. Mit 369.040 Betriebsbesuchen vor Ort wurden ebenso viele Unternehmen erreicht, was circa 12 Prozent der Unternehmen umfasst. Die Betriebskontakte wiederum sind noch vielfältiger und schließen darüber hinaus auch Unfalluntersuchungen, Berufskrankheiten-Ermittlungen sowie schriftliche und telefonische Beratungen mit ein. Mit 919.502 Betriebskontakten wurden im Jahr 2022 schätzungsweise maximal 29 Prozent der Unternehmen erreicht.

Kommen die Unfallversicherungsträger immer unangekündigt oder mit Ankündigung?

Portuné: Sowohl als auch. Am erfolgreichsten ist eine sinnvolle Kombination aus beidem. Bei angekündigten Besichtigungen kann im Vorfeld sichergestellt werden, dass wichtige Ansprechpersonen auch tatsächlich vor Ort sind, zum Beispiel um zu klären, wie die Organisation von Sicherheit und Gesundheit sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Viele Besichtigungen ohne vorherige Terminvereinbarung sind das Ergebnis von datenbasierten Risikobetrachtungen zu

Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder spezifischen Arbeitsstätten. Andere dienen der Ermittlung nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder resultieren aus Beschwerden. Unser Ziel ist es, Unternehmen mit ihren Beschäftigten dort abzuholen, wo sie aktuell in Sachen Sicherheit und Gesundheit stehen. Sind Betriebe statistisch auffällig, so werden sie gezielt überwacht und beraten. Sind sie bei der Besichtigung auffällig, orientieren sich Überwachung und Beratung an der vor Ort angetroffenen Situation.

Was können Unfallversicherungsträger tun, wenn Veränderungsbedarf besteht, aber keine Einsicht dazu vorhanden ist?

Portuné: Sofern es Defizite gibt, kommt es auf die individuelle Motivation zur Optimierung an. Ziel ist es immer, überzeugend zu erklären, warum etwas verändert werden muss. Gibt es im Einzelfall keine Einsicht in notwendige Nachbesserungen von Arbeitsschutzmaßnahmen, haben die Aufsichtspersonen die Möglichkeit, Maßnahmen durchzusetzen oder Sanktionen zu verhängen – wie zum Beispiel Zwangs- und Bußgelder. Ziel eines ganzheitlichen und nachhaltigen Aufsichtshandelns ist aber immer, die Unternehmenskultur mit Blick auf die Sicherheit und Gesundheit weiterzuentwickeln und damit der Vision Zero näher zu kommen. Dieser Weg führt über echte Beteiligung des Unternehmens durch Einsicht bei den Beteiligten.

Die Unfallversicherungsträger können nicht flächendeckend alle Betriebe aufsuchen. Nach welchen Kriterien wählen sie aus, wen sie besichtigen?

Portuné: Die Unfallversicherungsträger nutzen digitale Unterstützung. Die

Vernetzung verschiedener Bereiche ermöglicht es, statistische Kennzahlen, zum Beispiel zu Entschädigungsleistungen oder über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen, zusammenzuführen. So bekommt man Hinweise zu branchen- und betriebspezifischen Gefährdungsschwerpunkten. Damit lässt sich dann eine bedarfs- und risikoorientierte Überwachung realisieren. Besichtigungen in Bereichen mit einem besonders hohen Risiko für die Versicherten am Arbeitsplatz und einem großen Beratungsbedarf können priorisiert und die Frequenz der Besichtigungen entsprechend angepasst werden

Wie kann man sich das technisch vorstellen?

Portuné: Algorithmen übernehmen das händische Zusammenführen und Interpretieren der Kennzahlen. Ein trainierter Algorithmus kann zum Beispiel auf der Basis von über 100 Merkmalen die Wahrscheinlichkeit für bevorstehende Arbeitsunfälle in Betrieben einer bestimmten Größe abschätzen. Dabei werden historische Muster und Zusammenhänge gesucht und erkannt, um die Prognose abzusichern.

Interview: DGUV



Weitere Informationen zu Überwachung und Beratung in Ausgabe 6/2023 und 9/2021 der Fachzeitschrift DGUV Forum.

↓ <https://forum.dguv.de>

Facetten der Präventionsarbeit

Von A wie Abfallbeseitigung bis Z wie Zoo

Die Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen Hand vereinen unzählige Branchen. Unfallkassen wie die KUVB und die Bayer. LUK sind bei der Präventionsleistung Beratung und Überwachung entsprechend breit aufgestellt.

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland teilt sich in zwei Arten von Trägern: die gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG) und die Unfallkassen (UK). Neben dem gemeinsamen gesetzlichen Auftrag, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern und Betroffenen zu helfen, gibt es auch Unterschiede zwischen den Trägern. Einer davon ist die branchenspezifische Zusammensetzung der Mitgliedsbetriebe, für die eine UK oder eine BG zuständig ist. Zwar erreichen auch die Berufsgenossenschaften bedingt durch Fusionen eine inzwischen teils erhebliche Heterogenität in ihrer Mitgliederstruktur. Die große Breite im Zuständigkeitsbereich der Unfallkassen fällt dennoch besonders ins Auge.

Kitas, Schulen, Universitäten, Freiwillige Feuerwehren und Rettungsdienste, private Pflegepersonen, Ersthelfende bei Unfällen, diverse ehrenamtliche Tätigkeiten, Kliniken und das gesamte Spektrum des öffentlichen Dienstes wie Bauhöfe, Verwaltungen und Staatsforsten bilden eine Vielfalt ab, die sich auch im Bereich der Prävention beim zuständigen Unfallversicherungsträger wieder spiegeln muss. Das führt dazu, dass bei der KUVB und der Bayer. LUK die Aufsichtspersonen aus unterschiedlichen Berufsfeldern rekrutiert werden, bevor sie die spezifische Ausbildung bei der gesetzlichen Unfallversicherung durchlaufen. Expertinnen und Experten aus den Bereichen

Ingenieurwesen, Pädagogik, Naturwissenschaften, Psychologie, Forstwissenschaft, Geographie und anderen Gebieten bilden spezialisierte Teams, aus denen die Expertise je nach vorliegendem Fall gezielt abgerufen werden kann.

Beispiel Schule

In der Schüler-Unfallversicherung sind seit 1971 unter anderem Schüle-

rinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert. Der Schutz bezieht sich sowohl auf den Schulweg als auch auf die Zeit, die die Kinder und Jugendlichen in der Schule verbringen. Während die KUVB / Bayer. LUK die Wegesicherheit durch zahlreiche Projekte im Bereich der Verkehrssicherheit fördern, sind sichere und gesunde Lern- und Aufenthaltsbedingungen in der Schule wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit.

Nahezu täglich besichtigen Aufsichtspersonen der KUVB/Bayer. LUK Schulen im Freistaat Bayern. Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im schulischen Bereich unterliegt



Einer von zahlreichen Besichtigungsterminen an bayerischen Schulen:

Das Albrecht-Ernst-Gymnasium in Oettingen gestaltet den Unterricht auf besondere Weise. Als eine der ersten Schulen in Bayern setzte das Gymnasium auf das Cluster-Konzept. Dabei sind einzelne Unterrichtsräume zu einem größeren Bereich zusammengefasst, der auch einen erweiterten Flurbereich einschließt. Dieser dient dem Austausch zwischen einzelnen Lerngruppen. Räumlich spiegelt sich das Konzept auch aus dem hier abgebildeten Flucht- und Rettungsplan wider, der für die Sicherheit unerlässlich ist. Im Bild analysieren (von links) Matthias Löw (Sicherheitsbeauftragter innerer Schulbereich), Wolfgang Knoll (Vertreter der Schulleitung), Holger Baumann (Aufsichtsperson der KUVB) und Daniel Gottwald (Arbeitsschutzkoordinator und Fachkraft für Arbeitssicherheit des Landratsamtes Donau-Ries) den aktuellen Zustand der Flucht- und Rettungswege.

einer Aufgabenteilung zwischen der Schulleitung und dem Sachkostenträger (z.B. der Landkreise bei Gymnasien). Die Schulleitung ist als verlängerter Arm des Kultusministeriums für den sogenannten inneren Schulbereich zuständig. Dieser umfasst, vereinfacht gesagt, die Durchführung des Unterrichts. Der äußere Schulbereich umfasst das Bauliche und sämtliche Hardware – von der Tafel über den Pausenhof bis zur Schulbushaltestelle. Das ist Angelegenheit des Sachkostenträgers. Im inneren wie im äußeren Schulbereich muss die Sicherheit gegeben sein. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit von Schulleitung und Sachkostenträger.

Bei einem Rundgang, in der Regel gemeinsam mit den Schulleitungen und Vertretungen des Sachkostenträgers, überprüfen die Aufsichtspersonen die Einhaltung des Regelwerks zur Unfallverhütung. Das gemeinsame Ziel: Schülerinnen und Schülern, aber auch den Beschäftigten eine Umgebung zu bieten, in der sie sich gefahrlos entfalten können. Typische Bereiche, bei denen Handlungsbedarf bestehen kann, sind Fluchtwege und Notausgänge, Verglasungen (z.B. Vitrinen und Türen), Sporthallen und Geräteräume, elektrische Geräte und die provisorische Einrichtung von Fachräumen bei Renovierung oder anderen Baumaßnahmen.

Beispiel JVA

Bei der Arbeitssicherheit in Justizvollzugsanstalten liegt der Gedanke an den Schutz der Beschäftigten und die gefahrlose Unterbringung der Insassen nahe. Tatsächlich reicht das Thema jedoch viel weiter: Gefängnisse bestehen nicht nur aus Hafträumen für die Haftunterbringung, sondern umfassen eine große Zahl unter-



Ein Blick hinter die Mauern der JVA Niederschönenfeld in der Nähe von Donauwörth:

Diese JVA ist auf junge Straftäter ausgerichtet. Damit sie später einer geregelten Beschäftigung nachgehen können, haben sie hier die Möglichkeit, eine Ausbildung in einem von zehn angebotenen Berufen zu machen. Regelmäßig finden Gesellenprüfungen statt. Während in der Holzwerkstatt Themen wie Absaugereinrichtung und der korrekte Einsatz der Druckluftpistole zum Standardrepertoire einer Besichtigung gehören, ist in der Autowerkstatt u. a. die korrekte Lagerung von Gefahrstoffen ein wichtiges Beratungsthema.



schiedlicher Betriebe, in denen die Gefangenen unter Anleitung des ausgebildeten Personals arbeiten und dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Zwar herrscht Arbeitspflicht, jedoch geht es nicht nur darum, die Gefangenen zu beschäftigen. Auch deren Übergang in das normale Leben soll erleichtert werden.

Die Bandbreite der Tätigkeiten reicht dabei von einfachsten Aufgaben wie dem Zusammenstecken einzelner Bauteile von Produkten bis hin zu qualitativ hochwertigem Handwerk auf dem üblichen Branchenniveau. Dies variiert nach der beruflichen Vorerfahrung, die die Gefangenen mitbringen. Auch der Eigenbedarf der

Justizvollzugsanstalten wird intern geregelt, etwa die Kantine oder die Wäscherei.

In all diesen Teilbetrieben der JVA müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen – für die Bediensteten genauso wie für die Gefangenen. Eine Betriebsbesichtigung in einem Gefängnis bedeutet für die Aufsichtsperson einen Parcours durch unterschiedlichste Branchen: Von der Druckerei kann es über die Holzwerkstatt hinein in die Autowerkstatt gehen. Begehungen werden durch spezialisierte Aufsichtspersonen der Bayerischen Landesunfallkasse durchgeführt.

*Autor: Eugen Maier,
Referat Kommunikation*

Diese Maßnahmen schützen Schülerinnen und Schüler

Fahrzeuge auf dem Schulgelände: Sicherheit hat Vorfahrt

Ein tödlicher Unfall mit einem Fahrzeug auf einem Pausenhof hat jüngst auf tragische Weise verdeutlicht, wie wichtig die Vermeidung von Verkehrsgefährdungen auf dem Schulgelände ist. Wir geben Tipps, wie nicht vermeidbarer Fahrzeugverkehr im Schonraum Schule sicher gestaltet werden kann.



Vermeidung von Verkehrsgefährdungen auf dem Pausenhof durch Wegsperren.

Der aktuelle Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung sowie die steigenden Anforderungen an den Schulbetrieb erfordern sehr oft weitere Gebäude und Einrichtungen auf dem Schulgelände, die in der ersten Planung nicht enthalten waren. Häufig werden zusätzliche Räume für die Mittagsbetreuung, Ganztagsangebote oder auch Gebäude (Mensa) für die Mittagsverpflegung benötigt. Dadurch kreuzen sich die Wege der Schülerinnen und Schüler mit Fahrzeugverkehr, z. B. durch Liefer-, Kurier- oder Entsorgungsdienste. Ein tödlicher Schulunfall auf einem Pausenhof hat im vergangenen Jahr auf tragische Weise verdeutlicht, wie wichtig die Vermeidung von Verkehrsgefährdungen im Schonraum Schule ist.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer. In Schulen teilt sich diese Verantwortung in der Regel auf den jeweiligen Unternehmer des „inneren Schulbereichs“ (Schulhoheitsträger, in öffentlichen Schulen das Kultusministerium, vor Ort vertreten durch die Schulleitung) und den des „äußeren Schulbereichs“ (Sachkostenträger; meist Gemeinde oder Landkreis) auf. Diese haben **gemeinsam** die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. (Hinweis: In Schulen in privater Trägerschaft ist der Sachkostenträger gleichzeitig Schulhoheitsträger.)

Sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit auf den Pausenflächen nicht durch Kraftfahrzeuge gefährdet werden, hat zunächst der Sachkostenträger nach § 13 (1) DGUV Vorschrift 81 (Unfallverhütungsvorschrift Schulen). Daher müssen bereits bei der Planung eines neuen Schulgebäudes oder bei der Sanierung einer Schule mögliche Verkehrsgefährdungen bedacht und geeignete Maßnahmen geplant werden, um diese zu vermeiden. Bei bestehenden Schulgebäuden sind Gefährdungen durch Fahrzeuge im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung¹ zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler abzuleiten.

Die Schulleitung hat die Aufgabe, dem Sachkostenträger Mängel zu melden² und den Schulbetrieb so zu organisieren, dass die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Verantwortungsträgern so wichtig. Zudem sind bei der Vermeidung von Verkehrsgefährdungen auf Pausenflächen möglicherweise auch andere Beteiligte, wie z. B. Träger einer Horteinrichtung oder Betreiber einer Mensa auf dem Schulgelände, einzubeziehen³.

Entsprechend den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes⁴, nach denen Gefahren direkt an der Quelle zu bekämpfen sind, hat der Sachkostenträger Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip, technisch vor organisatorisch vor personenbezogen, zu planen und umzusetzen. Die Schulleitung liefert Beiträge zu den organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Vorrangiges Ziel bei der Prävention von Verkehrsgefährdungen auf dem



Der Fahrzeugverkehr wird eingeschränkt. Mit organisatorischen Regelungen kann man die Befahrung außerhalb der Schulzeiten ermöglichen.

Schulgelände sollte grundsätzlich die Vermeidung der Gefährdung durch eine bauliche Trennung der Fahr- und Rangierwege von Aufenthaltsbereichen der Schülerinnen und Schüler sein, um das Anfahren und Überfahren von Personen zu verhindern.

Die nachfolgenden Fragen können als Hilfestellung zur Vorgehensweise bei einer systematischen Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Verkehrsgefährdungen auf dem Schulgelände dienen. Beispielhafte Maßnahmen sollen dies näher erläutern.

Technische Maßnahmen:

Kann ein Befahren der Aufenthaltsflächen von Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen werden? Wenn nicht, ist eine ausreichende bauliche und / oder räumliche Trennung der Verkehrsbereiche für die Schülerinnen und Schüler (Pausenhofflächen, Wege, die dem Schonraum „Schule“ zuzuordnen sind) vom Fahrzeugverkehr sichergestellt?

Räumliche und bauliche Trennung der Verkehrsbereiche von Aufenthaltsbe-

reichen, die dem Schonraum Schule zuzuordnen sind. Möglich durch z. B. geeignete Anordnung auf dem Schulgelände bereits bei der Planung oder Trennung durch Zufahrtstore, Schranken, Zäune, versenkbare Absperrpfosten und Poller sowie dichte Hecken.

Wie wird verhindert, dass Fahrzeuge rückwärts durch den Pausenhof (oder andere Aufenthaltsbereiche von Schülerinnen und Schülern) fahren?

Vermeidung von Rückwärtsfahren, durch bspw. Wendehammer oder geradlinige Verkehrswege „Einbahnstraßen“ mit zufahrtsbeschränkten Ein- und Ausfahrten, dazu deutliche Kennzeichnung durch z. B. farblich unterschiedliche Bodenbeläge

Sollte eine Befahrung mit Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können – wie wird sichergestellt, dass nur Fahrzeuge mit entsprechenden Sicherheitssystemen das Schulgelände befahren?

Nachrüstung von Fahrzeugen des Sachkostenträgers (z. B. Kraftfahrzeuge des Bauhofs) mit entsprechenden

Sicherheitssystemen wie Kamera-Monitor-Systeme (KMS) und Rückfahr-Assistenzsysteme (RAS), Festlegung der Anforderungen auch in Ausschreibungen für Liefer- oder Handwerksfirmen

Wie wird sichergestellt, dass die Verkehrswege und die Schülerinnen und Schüler auf den Wegen auch in Randzeiten und bei Dunkelheit ausreichend erkennbar sind?

Ausreichende Ausleuchtung von Verkehrsflächen (ASR A3.45 > Empfehlung 20 Lux)⁵

Wie werden Lieferungen von Kurierdiensten sicher organisiert?

Anlieferung nur an Briefkasten vor dem Schulgelände, Ablagemöglichkeiten außerhalb schaffen, z. B. abschließbare Anlieferboxen. Für Baumaßnahmen und Verkehr von Baufahrzeugen auf dem Schulgelände sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen notwendig.

Wie wird der Baustellenverkehr von den Wegen der Schülerinnen und Schüler dauerhaft sicher getrennt?

Strikte Trennung des Baustellenverkehrs von den Wegen der Schülerinnen und Schüler; zeitlich begrenzte Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten auf dem Schulgelände, z. B. durch standsicher aufgestellte Bauzäune.

- 1) DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“
- 2) vgl. 4.5 der kultusministeriellen Bekanntmachung vom 11.12.2002 „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“
- 3) § 5 DGUV Vorschrift 1
- 4) ArbSchG
- 5) Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“

Organisatorische Maßnahmen:

Wer koordiniert die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen (§ 6 DGUV Vorschrift 1)?

Absprachen zwischen Sachkostenträger und Schulleitung z. B.:

- Wer ist weisungsbefugt gegenüber weiteren Unternehmen?
- Welche Informationen sind notwendig bzw. müssen weitergegeben werden?
- Treffen von Vorgaben für schulfremde Personen wie Lieferdienste, Handwerksfirmen, Reinigungspersonal etc.,
- Ankündigung der schulfremden Personen durch Auftraggeber sicherstellen.

Wie werden Lieferungen mit Hilfe von Kraftfahrzeugen sicher gestaltet?

Wenn das Befahren des Schulgeländes nicht vermeidbar ist: Zeitliche Regelungen schaffen, z. B. dass Lieferungen nur außerhalb der Schulzeiten der Schule stattfinden.

Welche zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen werden ergriffen, wenn das Befahren des Schulgeländes

des auch während des Schulbetriebs nicht vermeidbar ist oder Rückwärtsfahren nicht vermieden werden kann?

Begleitung und Einweisung durch zweite Person (Schulpersonal, Beifahrer oder Mitarbeitende des beauftragten Unternehmens).

Welche Regelungen sind zusätzlich bei Gefährdung durch Fahrzeuge (auch Baufahrzeuge) während der Pausenzeiten erforderlich?

Einzelfall betrachten, Pausenaufsichten regeln, Lehrkräfte unterweisen.

Verhaltensbezogene Maßnahmen (können zusätzlich notwendig sein):

Wie wird sichergestellt, dass Parkflächen und Verkehrsregelungen für schulfremde Personen leicht erkennbar sind?

Ausreichende Hinweisschilder anbringen, beauftragte Firmen vorab schriftlich informieren, eindeutige Kennzeichnung von Parkflächen vornehmen.

Wie wird sichergestellt, dass ausreichende Parkflächen ausgewiesen sind?

Prüfung des Platzbedarfs (Lehrkräfte und ggf. Schülerinnen und Schüler), Ausweisung von Parkflächen, Prüfung welche Lieferdienste oder Firmen ständig anfahren müssen, Information der Firmen sicherstellen, bei Sonderfällen (z. B. Baumaßnahmen) Regelungen in Absprache mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sicherstellen.

Wie werden Gefährdungen für Einweisende vermieden?

Klare Regelungen und Unterweisungen, persönliche Schutzausrüstung zur bessere Erkennbarkeit (z. B. Warnkleidung) sowie wetterfeste Kleidung

Wie wird sichergestellt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler über die Verkehrsregelungen und auch Sonderfallregelungen bei Baumaßnahmen unterwiesen sind?

Regelmäßige Unterweisungen (z. B. Einplanung im Belegungskalender sowie bei Lehrerkonferenzen)

Fazit

Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und meist mit viel Arbeit und Organisationsaufwand verbunden. Sachkostenträger und Schulleitung müssen das oberste Schutzziel, schwere oder gar tödliche Verletzungen sowie bleibende Gesundheitsschäden bei allen am Schulleben Beteiligten auszuschließen, neben ihren vielen anderen Aufgaben dennoch immer und überall im Blick haben. Für alle scheinbar alltägliche Situationen, wie z. B. einem Lieferfahrzeug auf dem Pausenhof, oder auch bei Sondersituationen, wie Baustellen auf dem Schulgelände, müssen sich daher die Verantwortlichen im Vorfeld ausreichend Gedanken über die sichere Organisation machen.

*Autorin: Daniela Götz,
Geschäftsbereich Prävention*



Sperrpfosten – Befahrung nur nach Absprache mit Hausmeister möglich.

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2023

Chemie to go

Enthält das Einwegglas das, was draufsteht oder doch das Gemisch von Lösemitteln, das neulich gebraucht wurde? Solche Fragen sollten in Bauhöfen oder Werkstätten nicht aufkommen. Darüber sprach SiBe-Report mit Christian Weber.



Herr Weber, als Aufsichtsperson bekommen Sie Einblick in kommunale Unternehmungen. Geht es dabei auch um Gefahrstoffe?

Ja, in Bauhöfen, Schreinereien, Kläranlagen, Wertstoffhöfen, Kfz- und anderen Werkstätten sowie in Hausmeistereien werden flüssige Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern benutzt.

„Chemie to go“ sozusagen. Um was handelt es sich zum Beispiel?

Kraftstoffe, aber auch Farben, Lacke und Lösemittel, Öle und Fette in kleinen Mengen für den täglichen Gebrauch. Zu jedem dieser Stoffe muss es ein Sicherheitsdatenblatt geben und für den Umgang damit eine Betriebsanweisung.

Wo Gefahrstoffe im Spiel sind, muss doch die Gefährdungsbeurteilung regeln, wie sie gelagert werden, oder?

In der Tat. Dafür ist die Unternehmerin oder der Unternehmer zuständig, in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt. Mit diesen Fachleuten wird das Gefahrstoffverzeichnis erstellt. Es wird auch festgelegt, in welchen Mengen Gefahrstoffe vorgehalten und gegebenenfalls in einem Sicherheitsschrank oder Lagerraum aufbewahrt werden müssen. Die Beschäftigten sollten über die Lagerung und den Umgang unterwiesen worden sein. Ich bin immer begeistert, wenn SiBe unsere Begehung begleiten.

Warum?

Das Wissen von SiBe kann sehr hilfreich sein, um praktikable Lösungen zu finden, die dann von den Kolleginnen und Kollegen angenommen werden. Und: Dort, wo SiBe in Begehungen einbezogen werden, setzen sie sich für die vereinbarten Verbesserungen ein.

Können Sie ein Beispiel geben?

Stellen Sie sich einen Bauhof vor, wo in einem Gang ein Kanister mit Diesel steht. Dieser Gang ist auch Flucht- und Rettungsweg – und Diesel ein Brandbeschleuniger. Also muss ein anderer Lagerort gefunden und allen mitgeteilt werden. SiBe können dann im Auge behalten, ob jemand den Kanister doch wieder in den Gang stellt, weil die Info nicht angekommen oder die Macht der Routine stärker ist.

Wenn Sie bei einer Begehung solche Gefährdungen beanstanden, wie reagieren die zuständigen Personen?

Meistens mit einem „Oh ja, stimmt“ oder Ähnlichem. Im Alltag geraten Gefährdungen aus dem Blick, der Kanister wird dorthin gestellt, wo er griffbereit ist. Aber im Brandfall wäre es fatal, wenn sich der Inhalt entzündet und der

Akkus lagern

Akkus, beispielsweise für Laubbläser, werden immer wichtiger. Die Vorteile liegen auf der Hand: weniger Gewicht und Abgase, Lärm sowie Vibration. Das sind spürbare Verbesserungen für die Bediener. Die Lagerung der Akkus gilt als sicher in einem abgetrennten Bereich mit einem Abstand von mindestens fünf Metern oder in einem baulich feuerbeständigen Bereich.

Flucht- und Rettungsweg unpassierbar werden würde.

Es ist ja der Sinn von Begehungen, darauf aufmerksam zu machen. Was fällt Ihnen sonst noch auf?

Dass in den Werkstätten gegessen und getrunken wird – in direkter Nähe zu Gefahrstoffen! Während der Pandemie hat sich das oft abgespielt, damit Personen nicht in den Pausenräumen zusammenkommen. Aber die Gefährdung, ungewollt Chemikalien mit Lebensmitteln aufzunehmen, darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Falls der Pausenraum verwaist und ungemütlich geworden sein sollte, wäre es eine gute Idee, ihn gemeinsam wieder zu einem Ort zu machen, an dem sich alle wohlfühlen. Hier können SiBe aktiv werden!

Eine weitere unterschätzte Gefahr geht von Stäuben aus, insbesondere Holzstäuben. Wo diese anfallen, muss es Absaugmöglichkeiten geben und die Entsorgung muss geregelt sein.

Guter Punkt. Welche Beanstandungen haben Sie noch?

Falsch oder gar nicht gekennzeichnete Gebinde – also Kanister, Flaschen, Gläser. Für alle Gefahrstoffe ist eine GHS-

Weitere Informationen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

www.baua.de






Bericht über den Umgang und die Lagerung von Li-Ionen-Akkus in der „Unfallversicherung aktuell 2/23“ der KUVB

www.kuvb.de

Den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen für naturwissenschaftliche Fächer regeln die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).

www.kmk.org

Höchstmengen bei Aufbewahrung von Gefahrstoffen außerhalb von Lagerräumen. Die genannte Höchstmenge jeder Gruppe muss eingehalten werden.

Gefahrstoff	Beispiele	Piktogramm	Gefahrenhinweise	Höchstmenge
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	Verdünnung		H224, H225	Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar; Zerbrechliche Behälter max. 2,5 Liter Fassungsvermögen
Entzündbare Flüssigkeiten	Lösemittelhaltige Farben und Lacke		H226	Bis 100 kg
Gase in Aerosolpackungen/ Druckgaskartuschen	Rostlöser		H220, H221	Bis 20 kg oder bis 50 Stück
Gase	Acetylen Sauerstoff			1 Flasche
Ätzende Stoffe	Batterieflüssigkeit, Härter von Epoxidharzen		H314	Bis 1000 kg

Quelle: DGUV Information 213-033 „Gefahrstoffe in Werkstätten“

Kennzeichnung verpflichtend, benannt nach dem „Globally Harmonised System“ zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Wir alle kennen die roten Rauten mit den Warnsymbolen. Diese Bilder signalisieren ohne Worte, dass hier Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt drohen kann.

Manchmal werden Inhaltsstoffe in Gebrauchsmengen umgefüllt oder gemischt – und befinden sich deshalb in einem anderen Behälter.

Falls das notwendig ist: Nur die Menge abfüllen, die man am gleichen Tag verbraucht! Wichtig ist dabei, für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen, gegebenenfalls auch für Erdung und Persönliche Schutzausrüstungen, sowie die sachgerechte Entsorgung von Abfällen zu bedenken.

Manchmal ist die Beschriftung der Originalbehälter unleserlich geworden oder abgefallen. Man weiß also gar nicht, womit man es zu tun hat ...

Die Beschäftigten, die dort arbeiten, wissen das meistens. Aber es kann immer einmal zu Verwechslungen kom-

men. Oder jemand Neues ist dabei, vielleicht ein Praktikant oder eine Aushilfe. Gerade wenn Lebensmittelbehälter wie Flaschen verwendet werden, beispielsweise um eine Lösung anzumischen, kann es gefährlich werden. Deshalb gilt der Grundsatz: Nur Originalbehälter verwenden!

Somit ist auch sichergestellt, dass das Verpackungsmaterial für die Lagerung des Stoffs geeignet ist. Wenn sich das Gebinde mit der Zeit zersetzt, tritt der Inhalt unkontrolliert aus. Diese Gefahr besteht zudem bei beschädigten Behältnissen. Wenn man Gefahrstoffe kauft oder geliefert bekommt, sollte man prüfen, ob das Gebinde in Ordnung ist. Ansonsten: Annahme verweigern!



Christian Weber ist stellvertretender Leiter der Abteilung Kommunale und Staatliche Unternehmen bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Was ist mit beschädigten Gebinden zu tun?

Auf jeden Fall die Führungskraft informieren, die eine sachgerechte Lagerung oder Entsorgung organisieren kann. Vor spontanen Aktionen ist zu warnen. Je nachdem, um was für einen Stoff es sich handelt und um welche Menge, muss eine zeitnahe Lösung gefunden werden.

Kann man externe Hilfe holen?

Ja, die Problemmüllsammlung oder das Giftmobil der Kommune. Das ist auch die richtige Adresse, wenn man auf ungekennzeichnete, beschädigte oder unverschlossene Gebinde stößt. Manchmal entdeckt man regelrechte Lager, wo über Jahre alles Mögliche abgestellt wurde – inklusive Chemikalien, die wegen Brand- und Explo-

sionsgefahr nicht gemeinsam gelagert werden dürfen.

Um solche Orte aufzuräumen, muss man nicht auf eine Aufsichtsperson warten oder gar bis die Stoffe auslaufen, verdunsten oder sich entzünden. Eine regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Entsorgung der Lager ist deshalb sinnvoll. Auch dies können SiBe mit im Auge behalten.

Sturz durchs Dach

Die meisten tödlichen Stürze von Dächern sind keine Ab-, sondern Durchstürze – meistens durch Lichtkuppeln oder -bänder.

Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten sind in vielen Verwaltungsgebäuden zu finden. Die meisten davon sind nicht „durchsturz sicher“ – dafür wäre ein besonderes Zertifikat erforderlich wie das DGUV Test Prüfzeichen „Durchsturz sicher“.

„Falls ein Betreten des Daches mit Lichtbändern oder Lichtkuppeln unumgänglich ist, sollten diese auf Durchsturz sicherheit geprüft und zertifiziert sein“, sagt Andreas Kaivers von der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen. „Aber auch durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder dürfen nicht zweckentfremdet belastet werden. Bei einer Mittagspause auf dem Dach kann ich mich also keinesfalls auf die Lichtkuppel setzen und davon ausgehen, dass sie tragfähig ist.“

Wie kann vor den Gefahren des Durchsturzes geschützt werden? Zunächst ist zu prüfen, ob sich Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen durch Arbeitsverfahren am Boden ersetzen lassen. So können Inspektionsarbeiten beispielsweise mit einer Drohne ausgeführt werden.

Wenn sich das Arbeiten in der Höhe nicht vermeiden lässt, sorgt das TOP-Prinzip für mehr Sicherheit:

T für technische Schutzmaßnahmen: Bei Neubauten sollten grundsätzlich durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder verbaut werden. Fehlt diese Sicherung in bestehenden Bauwerken, sollten beim nachträglichen Einbau oder beim Austausch von Lichtkuppeln oder -bändern nur durchsturz sichere Elemente verwendet werden. Bei Arbeiten in der Nähe nicht durchtrittsicherer Bauteile sind diese durch Umwehrungen – zum Beispiel durch Geländer –

oder auch durch Gitter oder Schutznetze gegen Durchsturz über- oder unterhalb des Elements zu sichern.

O für organisatorische Maßnahmen: Der Zutritt zum Dach wird verhindert und darf nur für Personen, die für Arbeiten auf dem Dach unterwiesen und befugt sind, möglich sein.

P für persönliche Schutzmaßnahmen: Hiermit ist die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) mit geeigneten Anschlagseinrichtungen gemeint. Auch ein Rettungskonzept und entsprechendes Gerät gehören dazu.

146 tödliche Durchstürze

Von den 2.312 tödlichen Arbeitsunfällen* sind mit 717 fast ein Drittel auf Ab- und Durchstürze zurückzuführen. In 80 Prozent fielen die Verunfallten durch nicht tragfähige und nicht durchsturz sichere Bauteile wie Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten.

* Gemeldete Fälle an staatliche Ämter für Arbeitsschutz in Deutschland im Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2023 an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Eine dauerhafte Umwehrung sorgt dafür, dass eine Lichtkuppel auch bei Winterwetter nicht versehentlich betreten wird.



Foto: H.ZWEI, S. Werbeagentur GmbH – DGUV



Die Frage nach mehr Licht stellt sich auf manchen Wegen, wenn Beschäftigte nun wieder bei Dunkelheit auf dem Betriebsgelände und auf Parkplätzen unterwegs sind. Sicherheitsbeauftragte können auf dieses Sicherheitsthema in ihrem Betrieb aufmerksam machen und Verbesserungen anstoßen.

Helligkeit sorgt in zweifacher Hinsicht für Sicherheit: Erstens sieht man, wohin man läuft, sodass Stufen oder andere Stolperfallen erkannt werden. Immerhin sind Stolpern, Rutschen und Stürzen die häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle!

Zweitens fühlt man sich sicherer, wenn man beispielsweise auf dem Parkplatz bei Dämmerlicht oder Dunkelheit ande-

re Personen nicht erst wahrnimmt, wenn sie direkt vor oder hinter einem stehen.

Für Unsicherheit kann auch ein zu kurzes Zeitintervall für automatische Beleuchtung sorgen. Ist es zu knapp, müssen Beschäftigte regelmäßig die letzten Meter eines Treppen- oder Parkhauses oder Betriebshofs im Dunkeln zurücklegen.

Die Beleuchtung der Außenanlagen eines Betriebs ist ein Sicherheitsthema, das zur Gefährdungsbeurteilung gehört und damit in der Verantwortung der Leitungsperson liegt. SiBe können trotzdem ihre Kolleginnen und Kollegen

fragen, ob sie sich auf ihren Wegen sicher fühlen, wenn es nun vor und nach Feierabend wieder dämmt. Wird in ihrem Team Handlungsbedarf gesehen, können SiBe ihre Vorgesetzten darauf aufmerksam machen oder vorschlagen, das Thema beim betrieblichen Arbeitsschutzausschuss zu besprechen.

Neben „Sicherheit“ sind bei Außenbeleuchtung auch „Stromsparen“ und „Umweltverschmutzung durch Licht“ weitere Aspekte, die Sicherheitsbeauftragte einbringen können, falls Leuchten noch eingeschaltet bleiben, obwohl niemand mehr auf dem Gelände unterwegs ist.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2023

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;

Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;

Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung

Bayern (KUVB), Ungererstr. 71,

80805 München

Bildnachweis: DGUV, Adobe Stock

Gestaltung und Druck: Universal Medien

GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☉ Presse@kuvb.de

Checkliste: Beleuchtung in Außenbereichen o. k. ?

1. Sind Verkehrswege im Außenbereich beleuchtet?
2. Sind auch Leuchten für den Parkplatzbereich vorhanden?
3. Wird der Bereich um Toranlagen besonders beleuchtet?
4. Sind in Treppengebieten zusätzliche Leuchten vorhanden?
5. Ist die Beleuchtung eingeschaltet, wenn die ersten Beschäftigten kommen, und noch an, wenn die letzten gehen?
6. Ist berücksichtigt, dass für ältere Beschäftigte in der Regel höhere Beleuchtungsstärken mehr Sicherheit bedeuten?
7. Wird auf Strahler und Scheinwerfer verzichtet, um eine Blendgefahr zu vermeiden?
8. Sind Beleuchtungsintervalle so eingestellt, dass der ausgeleuchtete Bereich lange genug hell ist?
9. Wurden die Beleuchtungsstärken im Außenbereich überprüft?
10. Ist die Sicherheitsbeleuchtung auf Rettungswegen sichergestellt?

Quelle: DGUV

Beispiele für Gefährdungsbeurteilung

Naturklassenzimmer: Empfehlungen für die sichere Gestaltung

Das Naturklassenzimmer gewinnt als Kontrast zum durchdigitalisierten Standard-Lernraum an Bedeutung. Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ist jenseits eines schützenden Obdachs besonders wichtig. Wir zeigen, worauf es ankommt.

„Glaube mir, denn ich habe erfahren, du wirst mehr in den Wäldern finden als in den Büchern; Bäume und Steine werden dich lehren was du von keinem Lehrmeister hörst“: Dieses Zitat von Bernhard von Clairvaux beschreibt vielleicht auch, warum in den vergangenen Jahren die Nachfrage nach Unterricht im Freien gestiegen ist. Nicht nur in Kindergärten, sondern auch in Regelschulen sind Klassenräume in der freien Natur verstärkt zu beobachten.

Naturerfahrung und Bewegung im Freien sollen, wo auch immer möglich, elementare Bestandteile der schulischen Bildung sein. Unterricht im Freien gewinnt als Kontrast zur verstärkten Digitalisierung und virtuellen Lebenswelten an Bedeutung.

Die Idee kommt dazu meistens von engagierten Lehrkräften, die auch die Gesundheit und die motorische Entwicklung der Kinder im Blick haben. Um aber einen geeigneten außerschulischen Lernort zu schaffen, sind Aspekte der Sicherheit zu beachten.

Damit sich Lernende in Schulen sicher und gesund aufhalten können, müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer in Bildungseinrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Diese Anforderungen in der freien Natur zu erfüllen, stellt sowohl Sachkostenträger von Schulen als auch Schulleitungen vor Herausforderungen.

Das Naturklassenzimmer als Dauereinrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass es sich nicht auf einem erkennbar abgegrenzten Grundstück befindet. Ebenso grenzt sich das Naturklassenzimmer von Einrichtungen schulfremder Anbieter ab (z. B. Waldklassenzimmer bei Bayerischen Staatsforsten), da die Planung und Ausstattung beim Sachkostenträger liegt. Der Aufenthaltsbereich eines Naturklassenzimmers ist in den meisten Fällen ein bestimmtes, zwar räumlich abgegrenztes, jedoch nicht eingefriedetes Gebiet. Dieses ist öffentlich zugänglich und leicht erreichbar. Ein Gebäude mit typischer Infrastruktur wie z. B. Heizung und sanitären Anlagen ist ebenso wenig vorhanden wie vorgefertigte Sitzmöbel. Die Kinder beschäftigen sich mit mitgebrachten Unterlagen frei im vorgegebenen Bereich und entdecken dort die Natur. Der Unterricht im Freien findet in fast allen Fächern ganzjährig, einen Tag pro Woche und Klasse statt, damit die Kinder alle Jahreszeiten in der Natur erleben können.

Organisation „Sicheres Naturklassenzimmer“

- Gefährdungsbeurteilung für den Aufenthalt im Gelände
- „Anreise“ organisieren
- Schriftliche Absprache mit Waldbesitzer
- Zuständigkeiten (Baum-/Pflanzenschau)
- Regelung „Verbleib von Gegenständen“
- Regelung „Notdurft“
- Einbindung Naturschutzbehörde

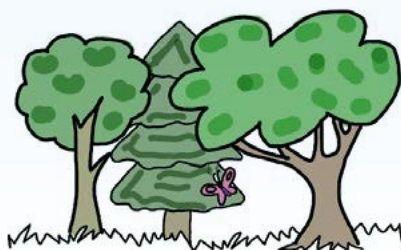


Waldbesitzerinnen & Waldbesitzer

- Jagdpächter informieren
- Ggf. Landwirte informieren

Bürgermeisterinnen & Bürgermeister

Enge Zusammenarbeit



Schulleitung

Informieren

Schulaufsicht

Lehrerinnen & Lehrer

- Festlegung Maßnahmen Sicherheit und Gesundheit für Schülerinnen und Schüler

Eltern

- Elterninformation „Zecken“, „Kleidung“, „Sonnencreme“ und „Allergien“

Schülerinnen & Schüler

- Unterweisung „Verhaltensregeln“



Gefährdung	Beispiele für Schutzmaßnahme(n)
UV-Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend Schattenplätze vorzugsweise unter Bäumen und Sträucher vorhanden • Kleidung ist körperbedeckend (Sonnenhut, lange Ärmel/Hosen) • Geeignete Sonnencreme wird verwendet
Verkehrswege	<ul style="list-style-type: none"> • Im Aufenthaltsbereich und nahen Umkreis keine frei zugänglichen Bahnanlagen oder befestigte Straßen vorhanden • Bahnanlage oder befestigte Straße: Einfriedung mind. 1 m hoch
Ertrinken	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich und naher Umkreis: keine Gewässertiefe > 40 cm • Gewässertiefe 40 - 120 cm: Uferbereich mind. 1 m breit, trittsicher und flach geneigt • Gewässertiefe > 120 cm: Einfriedung mind. 1 m hoch • Brunnenschächte sind gesichert
Absturz	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich und naher Umkreis: keine frei zugänglichen Abhänge/Gruben > 1,0 m und steile Hanglagen > 60° • Bekletterbare Felsen, Bäume und/oder Gegenstände weisen keine freien Fallhöhen > 3,0 m auf oder sind wirksam beschränkt • Absturzkanten sind gesichert • Fallbereiche sind stoßdämpfend und frei von Gegenständen (in Anlehnung an DIN EN 1176 für Spielplatzgeräte) • Keine Fangstellen für Kopf, Hals, Finger und Füße
Herunter fallende Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich und naher Umkreis: keine toten Bäume oder massive tote Äste an Bäumen, die umzufallen bzw. herabstürzen drohen • Sachkostenträger organisiert regelmäßige und anlassbezogenen fachkundige Prüfung der Bäume im Aufenthaltsbereich • Lehrkräfte kontrollieren regelmäßig und anlassbezogen auf offensichtlich vorhandenes Totholz / abgebrochene Äste
Extreme Wetterereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte prüfen vor dem Aufenthalt das Wetter in gängigen WarnApps auf Unwetterwarnungen • Wechselkleidung für Schülerinnen und Schüler ist vorhanden • Bei plötzlichen Unwetterereignissen ist der Aufenthalt sofort abzubrechen
Kälte	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler tragen geeignete Kleidung für kalte Temperaturen • Sitzkissen vorhanden
Gefährliche Biostoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz wird umgesetzt (Notdurft, Händehygiene) • Schülerinnen und Schüler kontrollieren sich selbst / werden kontrolliert regelmäßig auf Zeckenbisse
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Zeckenbissen ist geregelt • Aufenthaltsbereich nicht in der Nähe von Wildtieraufenthaltsbereichen (z. B. Wurfkessel von Wildschweinen oder Dachs-/Fuchsbauten)
Notfallorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe Material vorhanden • Rettungskräfte erreichen den Aufenthaltsbereich und kennen diesen • Notrufeinrichtung vorhanden und Mobilfunknetz verfügbar

Wie kann der Unterricht im Freien sicher gestaltet werden?

Die Kinder müssen sich sicher bewegen können und dürfen keinen Gefährdungen ausgesetzt sein, bei denen schwere oder tödliche Verletzungen wahrscheinlich sind. Daher muss der Sachkostenträger in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung Schutzmaßnahmen festlegen – zum einen Mindestanforderungen an eine sichere Umgebung und zum anderen

Regeln für die Durchführung des Unterrichts.

Ein sinnvoller Weg zur Ableitung von notwendigen Maßnahmen ist eine systematische Beurteilung der Gefährdungen, die der Sachkostenträger ggf. auch mit der Unterstützung seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellen und dokumentieren muss.

In der Tabelle werden beispielhaft Gefährdungen mit bewährten Maßnahmen aufgezeigt, die als Vorschlag für

Mindeststandards gelten können. Ebenso kann die DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“ sinngemäß herangezogen werden.

Die Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in der Schule und beim Sachkostenträger ist besonders wichtig, um das Projekt sicher und erfolgreich zu realisieren.

*Autorin: Nina Heldmann,
Geschäftsbereich Prävention*

Branchenspezifische Aktualisierung

Informationen zum Einsatz von Ozon in Bäderbetrieben



Foto: BalanceFormCreative/AdobeStock

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die neue DGUV Information 207-029 „Einsatz von Ozon in Bäderbetrieben“ veröffentlicht. Sie gibt Bäderbetreibern Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Errichtung und zum sicheren Betrieb von Ozonanlagen.

Die Publikation ist ein branchenspezifisches Update für die DGUV Regel 103-001 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ und bildet den neuesten Stand ab, an dem sich Führungskräfte in Bäderbetrieben orientieren können. In der Praxis hatte es sich zuvor herausgestellt, dass im Bäderbereich Anlagen mit einer Leistung von kleiner 500 g Ozon pro Stunde existieren. Des Weiteren wird in dieser Branche besonderen Wert gelegt auf Ozonanlagen, die im Unterdruckverfahren Ozon produzieren und den dafür notwendigen Sauerstoff aus der Umgebungsluft verwenden. Im Anwendungsbereich der alten DGUV Regel waren hingegen Bereiche beschrieben, die stark von den Verfahren in

Bädern abweichen. Es war daher zielführend, für die Bäderbranche eine spezifische Empfehlung zu entwickeln.

Ozonanlagen

Eine Ozonanlage setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und besteht in erster Linie aus einer Ozonerzeugungsanlage, der Vermischungseinrichtung, dem Reaktionsbehälter, einer Restozon-Entfernungsanlage sowie deren Verbindungen. Stand der Technik ist dabei das Unterdruckverfahren. Damit ist gemeint, dass von der Erzeugung bis zur Vermischungseinrichtung und damit dem Teil, welcher ozonhaltiges Gas enthält, Unterdruck herrscht. Entstehen in dem Bereich Leckagen, kann kein

Ozon austreten, da der umgebende Atmosphärendruck stets höher ist. Ein ganz wichtiger Sicherheitsaspekt!

Wem dient die neue Information?

Die neue DGUV Information dient in erster Linie der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die in Bädern mit einer Wasseraufbereitung mit Ozon tätig sind. Daneben gibt sie Badbetreibern Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Errichtung und zu einem sicheren Betrieb von Ozonanlagen.

Was ist anders im Vergleich zur alten DGUV Regel?

Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen waren bisher unter dem Begriff „Ozonanlage“ die Verbindungen nicht mit aufgeführt. Des Weiteren wird nun unter dem Begriff „Restozon-Entfernungsanlage“ betont, dass die Restozonentfernung durch Behandlung des Abgases und des aufbereiteten Wasser geschieht. In der alten DGUV Regel klang

das eher wie ein „kann“. Außerdem wurden die Begriffe Unterdruckanlage und Überdruckanlage genauer definiert.

Gefährdungsbeurteilung

Die im Arbeitsschutzgesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung war bisher nicht thematisiert worden. Der Appell an die Unternehmerin bzw. den Unternehmer ist neu. Es soll bereits vor der Beschaffung der Ozonanlage mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen werden und die Aufstellungsbedingungen im Vorfeld Berücksichtigung finden. Insbesondere sind die Anforderungen an den Aufstellungsraum zu betrachten. In der Praxis sieht es häufig so aus, dass die Ozonerzeuger teilweise in einem separaten Raum stehen und der Rest der Anlage im Technikbereich des Bades untergebracht ist bzw. die gesamte Anlage im Technikbereich installiert ist. Die Unterschiede in der Aufstellung und dem Betrieb der Anlage müssen Einzug in die Gefährdungsbeurteilung erhalten.

Planung und Einrichtung

Dieser Teil wurde neu erarbeitet, um den Verantwortlichen zunächst mit auf den Weg zu geben, welche Anforderungen bereits bei der Planung Berücksichtigung finden müssen. Dabei sind u. a. entsprechende Unterlagen zu erarbeiten, wie z. B. eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung. Folgende Bestandteile sind neu aufgenommen worden:

- EG-Konformitätserklärung für Bauteile und Baugruppen
- R&I-Fließschema
- Hinweise zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der Anlage
- Restrisiken bei bestimmungsgemäßer Benutzung
- Instandhaltungsanleitung und -plan
- Vorgehen bei Störungen

Die Angaben an Ozonerzeugungsanlagen wurden an EU-Richtlinien sowie der DIN 19627:2018-01 angepasst. Hier wurde z. B. der Punkt „CE-Kennzeichnung“ ergänzt.

Da sich die Werkstoffauswahl hauptsächlich an die Hersteller richtet, wurde dieser Teil stark eingekürzt. Details zu den Werkstoffangaben können der DIN 19627 entnommen werden bzw. der im Entwurf befindlichen DIN EN 17971.

Anders verhält es sich mit den Abgasleitungen von Reaktions- und Filterbehältern zur Restozonentfernungsanlage. Diese werden häufig falsch installiert. Wenn die Leitungen nicht ordentlich im Gefälle verlegt werden, können sich durch das mitgeführte Wasser sogenannte „Wassersäcke“ bilden. Das Gas lässt sich dabei unter Umständen schlecht bis gar nicht abführen. Als Folge können Störungen in den Entlüftungsventilen auftreten, wodurch die Bildung von Gaspolstern in den Behältern gefördert wird. In der neuen DGUV Information wird daher explizit gefordert, die Leitungen im Gefälle zu verlegen.

Gaswarngeräte

In beiden Regelwerken heißt es, dass Aufstellungsräume, in denen im Störfall Ozon austreten kann, mit Gaswarngeräten wirksam überwacht werden müssen. Die Messgeber (Messfühler) der Warngeräte sollen dort angebracht sein, wo mit einem Ozonaustritt zu rechnen ist. Laut der DGUV Regel ist das bei Überdruckanlagen erforderlich in der Nähe der Ozonerzeugungsanlage, bei Unterdruckanlagen in der Nähe der Restozon-Vernichtungsanlage. Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Forderung nicht weit genug geht. Daher wurde in der neuen DGUV Information definiert, dass an der Restozon-Entfernungsanlage generell ein Messgeber für das Ozongaswarngerät erforderlich ist. Zusätzlich muss bei Überdruckanlagen der Bereich von der

Ozonerzeugungsanlage bis zur Vermischungseinrichtung überwacht werden.

Betrieb

Unter den Allgemeinen Anforderungen ist neu, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer für Arbeiten an Ozonanlagen Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen muss. In einer schriftlichen Beauftragung sind Verantwortungsbereiche und Befugnisse zu vereinbaren.

Auch die Anforderungen an Betriebsanweisung wurden auf den neusten Stand gebracht. So müssen diese auch Angaben über Gefahrenhinweise sowie Maßnahmen bei Unfällen und zur ersten Hilfe bei Notfällen enthalten.

Bei den Unterweisungen kam hinzu, dass diese mindestens einmal jährlich zu erfolgen haben.

Grundsätzlich gelten inzwischen bei Arbeiten an Ozonanlagen die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie deren Technischen Regeln, hier z. B. TRBS 1112. Das betrifft insbesondere die Inspektions- und Wartungsarbeiten.

Neu ist vor allem die Anforderung, dass vor der Spülung eines Reaktionsbehälters oder Filterbehälters mit Sorptionswirkung die zu spülenden Behälter frei von Ozon sein müssen. Vor der Einleitung einer Filterspülung muss eine ausreichend zeitliche vorherige Abschaltung der Ozonerzeugungsanlage, bei laufendem Filtrationsbetrieb, erfolgen. Im automatischen Spülprogramm des Filters soll eine Sperrzeit vorgesehen werden, die eine Ozonfreiheit gewährleistet. Bei offenen Rinnen ist diese Forderung essenziell, da sonst ozonhaltige Spülabwässer den Ozongehalt in der Umgebungsluft des Technikbereichs auf gesundheitsschädliche Werte ansteigen lassen können.

Ozonalarmplan

Daneben beinhaltet die DGUV Information nun den Ozonalarmplan. Dieser tritt ein, wenn beim Öffnen der Zugangstür bereits Ozongeruch wahrgenommen wird oder wenn bereits Ozonalarm ausgelöst wurde. Dabei sind zum Schutz der Beschäftigten folgende Verhaltensregeln in einem Ozonalarmplan festzulegen:

- Aufstellungsraum nicht betreten
- Not-Befehlseinrichtung betätigen
- Filtrationsbetrieb weiterlaufen lassen
- Entlüftung im Aufstellungsraum aktivieren
- Betriebsleitung und Beschäftigte verständigen
- Aufstellungsraum freimessen
- Wiederinbetriebnahme der Ozonanlage

Atemschutz

Zusätzlich zur Ozonstufe muss bei der Schwimm- und Badebeckenwasserbereitung stets eine Desinfektion mit Chlor erfolgen. Häufig wird hierbei Chlorgas oder Calciumhypochlorit verwendet. Als universeller Filter hat sich dabei der Kombinationsfilter B2P2 erwiesen. Dass dieser auch bei Ozon (unterhalb der Alarmschwelle = 0,5 ppm) sicher eingesetzt werden kann, hat das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nachgewiesen. Für den Betrieb vereinfacht das im Wesentlichen die Lagerhaltung der Filter. Die in der DGUV Regel aufgeführten Spezialgasfilter des Typs NO-P3 und CO sind jedoch auch weiterhin einsetzbar. Daneben ist auf den Ablauf der Lagerzeit zu achten. Übrigens sind Filter spätestens nach sechs Monaten nach dem Öffnen zu ersetzen und Atemschutzgeräte vor jeder Benutzung auf eine sichere Funktion zu prüfen.

↓
Kostenfreier Download









Prüfungen

Hier erfolgt der Hinweis auf die Durchführung der Prüfungen und die Bestimmung der Prüffristen nach TRBS 1201. Bewährt haben sich Prüfabstände von zwölf Monaten. Anforderungen an Prüfungen und Kontrollen bezüglich des Ozon-Gaswarngerätes können dagegen der DGUV Information 213-056 „Gaswarneinrichtungen und -geräte für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff – Einsatz und Betrieb“ entnommen werden. Die Qualifikationsanforderungen an die zu prüfenden Personen sind in der TRBS 1203 enthalten.

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

In der Fassung von 2005 der DGUV Regel steht noch, dass die sehr starke Giftigkeit des Ozons sich in seinem niedrigen AGW von 0,1 ml/m³ ausdrückt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat inzwischen Ozon als einen Stoff beurteilt, der „im Verdacht steht, beim Menschen Krebs auszulösen“. Im Anhang 1 wurde unter Gesundheitsgefahren deshalb darauf hingewiesen, dass in der

EU aktuell kein AGW existiert. Jedoch haben im internationalen Vergleich EU-Länder mit ähnlichen Arbeitsbedingungen wie Deutschland einen Grenzwert von 0,1 ppm festgelegt. Dieser wird hier näherungsweise als Ersatz für einen AGW herangezogen.

Erste Hilfe

Bei der Auflistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen wurde auf die Verabreichung von Sauerstoff bzw. eines Antidots verzichtet. Die Festlegung sollte individuell unter Beteiligung der betriebsärztlichen Beratung nach Ziffer 6.2 der ASR A4.3 erfolgen.

Kennzeichnung

Im Anhang 2 wurde die Kennzeichnung der Rohrleitung an die aktuellen Vorgaben der DIN 2403:2018-10 angepasst.



Autor: Gregor Bündgen,
Geschäftsbereich Prävention



Foto: Julian Schapertons/AdobeStock

Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frage



Dieses Jahr findet bei uns im Kindergarten ein Martinsumzug statt. Hierbei kommen die Kinder mit Eltern, Großeltern und Geschwistern. Gemeinsam gehen wir mit Laternen durch die Straßen und treffen uns anschließend im Garten des Kindergartens. Sind die Kinder auch außerhalb der regulären Betreuungszeit versichert?

Antwort



Grundsätzlich stehen Kindergartenkinder bei offiziellen Kindergartenveranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hat die Kindertageseinrichtung durch das Kindergartenpersonal Einfluss auf den Inhalt und den Ablauf des Martinsumzugs und übernimmt es während der Veranstaltung die Aufsichtsführung und Betreuung der Kindergartenkinder, so stehen diese auch außerhalb der regulären Betreuungszeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Geschwisterkinder, Eltern und Verwandte, die an dem Martinsumzug teilnehmen, sind als Besucher einer Kindergartenveranstaltung nicht über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Einrichtung versichert.

Frage



Wir fahren mit einem von der Stadt organisierten und bezahlten Bus für ein Wochenende in unsere Partnerstadt nach Italien. Anlass dieser Fahrt ist das 20-jährige Jubiläum der Gründung unserer Städtepartnerschaft. Teilnehmen werden Stadtratsmitglieder, Vereinsabordnungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Sind die Teilnehmenden während der Fahrt und dem Aufenthalt in Italien über die KUVB unfallversichert?

Antwort



Nehmen kommunale Mandatsträger im Rahmen einer entsprechend vorab genehmigten Dienstreise im Auftrag der Stadt an der Partnerschaftsbe-

gegnung teil, besteht für die Teilnahme am offiziellen Rahmenprogramm sowie auf den in diesem Zusammenhang unmittelbar vorzunehmenden Wegen zum und vom Veranstaltungsort der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Schutz greift hierbei für Betätigungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes stehen. Für Verrichtungen, bei denen sich ehrenamtliche Mandatsträger außerhalb des ausgeführten Amtes befinden, besteht hingegen kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da die private Sphäre grundsätzlich nicht versichert ist. Bei Unfällen auf Dienstreisen werden wir daher stets eine Einzelfallprüfung vornehmen.

Für Mitglieder und Funktionsträger von Vereinen ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft. Vereine haben die Möglichkeit, sich über den Versicherungsschutz direkt bei der VBG zu informieren (www.vbg.de).

Für sonstige an der Reise teilnehmende Personen wie interessierte Bürger und Bürgerinnen besteht kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dass die Reise zum Jubiläumfest der Städtepartnerschaft von der Stadt initiiert und organisiert wird und die Teilnahme dieser Personengruppe erwünscht ist, begründet allein keinen Versicherungsschutz. Eventuelle Behandlungskosten dieser Teilnehmenden übernimmt die jeweilige Krankenversicherung. Diese erteilt auch Informationen zum Krankenversicherungsschutz im Ausland. Darüber hinaus bieten private Versicherungsgesellschaften Unfallversicherungen für Einzelpersonen oder Gruppen an.

Frage



Im Rahmen eines Auswahlverfahrens möchten wir Bewerbenden einen Schnuppertag oder eine mehrtägige unentgeltliche Probearbeit anbieten. Bestünde gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für diese Vorhaben?

Antwort



Für reine Hospitationen zum Zwecke des Informierens über ein zukünftiges Berufsbild oder einen Arbeitsplatz besteht kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser besteht ausschließlich für Tätigkeiten, die von Personen arbeitnehmerähnlich und weisungsgebunden mit tatsächlicher Eingliederung in den Betriebsablauf verrichtet werden. Dieser Versicherungsschutz greift regelmäßig für Personen, die im Rahmen getroffener Praktikantenvereinbarungen unentgeltlich wie Beschäftigte eingesetzt werden oder bei der Durchführung von tatsächlichen Probearbeitsverhältnissen.

Eine Anmeldung von Praktikanten oder Probearbeitenden an unser Haus ist nicht notwendig. Etwaiige Unfallgeschehen wären unserem Haus zur konkreten Einzelfallprüfung zuzuleiten.

Frage



Unsere Gemeinde betreibt im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit einen Jugendraum. Hier werden die Kinder und Jugendliche von Jugendsprechern in ausgewiesenen Gruppenstunden ehrenamtlich betreut. Zudem organisieren die Jugendsprecher Ausflüge und Veranstaltungen. Sind die Jugendsprecher und die betreuten Kinder und Jugendlichen über die KUVB unfallversichert?

Antwort



Für die ehrenamtlich über die Kommune eingesetzten Jugendsprecher besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Aufgaben und Tätigkeiten, die diesem Amt zugehörig sind. Gehört die Organisation von Ausflügen ebenso zum Aufgabenbereich wie die Betreuung während der Besprechungen im Gruppenraum, so sind diese Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert.

Kinder und Jugendliche stehen weder beim Besuch eines gemeindlichen Jugendtreffs, noch bei der Teilnahme an Angeboten der kommunalen Jugendarbeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Aufenthalt im Jugendtreff oder die Teilnahme an kommunalen Freizeitangeboten ist dem privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Teilnehmenden zuzurechnen. Bei Unfällen besteht die Leistungspflicht der Krankenversicherung. Möchte die Kommune diese Angebote über den jeweiligen Krankenversicherungsschutz der Teilnehmenden zusätzlich gegen Unfallgeschehen absichern, so bestünde die Möglichkeit, an private Versicherungsanbieter heranzutreten.

Frage



Unsere Gemeinde plant den Umbau unseres Dorfgemeindehauses. Die Gemeinde ist Bauherr und bezahlt das Material, die Helferinnen und

Helfer arbeiten ehrenamtlich. Sind diese über die KUVB versichert sind, falls sie sich bei dieser Arbeit verletzen?

Antwort



Helfer, die im Auftrag der Kommunen freiwillig und unentgeltlich Bauarbeiten an kommunaler Infrastruktur vornehmen, sind bei der KUVB gesetzlich unfallversichert. Eine gesonderte Meldung der eingesetzten Personen oder des Bauvorhabens an unser Haus ist nicht erforderlich. Auch werden für diese Personen keine gesonderten Beiträge erhoben.

Zu Dokumentation- und Beweis Zwecken empfiehlt es sich, die freiwilligen Helferinnen und Helfer in einem Bautagebuch aufzuschreiben. Etwaiige Unfallgeschehen wären unserem Haus über die Gemeinde mittels Unfallanzeige zur konkreten Prüfung des Versicherungsfalles anzuzeigen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Beauftragt die Kommune Privatpersonen zur Unterstützung von baulichen Maßnahmen, so ist die Kommune als Unternehmerin für die Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den freiwillig Tätigen verantwortlich.

Die grundlegenden Unternehmerpflichten finden Sie in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Hilfreiche Informationen zu unterschiedlichsten Tätigkeiten am Bau finden Sie in den „Bausteinen“ der BG-BAU (www.bgbau.de © **Mediencenter**). Diese Bausteine können Sie auch als APP für das Smartphone downloaden. Google-Play oder Apple-Appstore: „Bausteine der BG BAU“

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*

Versorgung mit Hilfsmitteln: Bayer. LUK mit neuer Zuständigkeit

Die Bayerische Landesunfallkasse übernimmt ab dem 1. Januar 2024 die Hilfsmittelversorgung für Menschen, für die bisher das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig war.

Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen. Dazu gehören zum Beispiel Brillen, Rollstühle, Hörgeräte und Inkontinenzartikel.

Das ZBFS hat bislang für rund 1.400 Leistungsbeziehenden und -bezieher aus Bayern die Versorgung übernommen. Dazu gehören Kriegsoffer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie impfgeschädigte Menschen. Der Freistaat übergibt diesen Versorgungsauftrag an die Bayer. LUK aufgrund der Expertise, die wir als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Reha-Bereich haben.



Foto: Theron/peoppleimages.com/AdobeStock

Denn ein zentrales Merkmal unserer Arbeit ist die Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln. Dieser gesetzliche Auftrag ermöglicht eine hochwertige Versorgung unserer Versicherten mit dem Ziel, die Gesundheit und die gewohnte Teilhabe am Leben so weit wie möglich wiederherzustellen bzw. zu ermöglichen. Dies gilt in besondere Weise für die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Für die beitragszahlenden Mitgliedsbetriebe der Bayer. LUK ergeben sich

durch den neuen Zuständigkeitsbereich keine Änderungen, da der Freistaat die Kosten inkl. einer Verwaltungspauschale erstattet.

Informationen zu allen Leistungen der Bayerischen Landesunfallkasse finden Sie im Internet auf

► www.bayerluk.de/leistungen

Falls Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns gern telefonisch oder per Mail: 089 36093 440 bzw.

► servicecenter@kuvb.de

Sitzungstermine

Sitzung Vertreterversammlung KUVB

Am **29. November 2023** tagt die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern um 11:00 Uhr im Dienstgebäude in der Ungererstraße 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle

Sitzung Vertreterversammlung Bayer. LUK

Am **6. Dezember 2023** tagt die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse um 11:00 Uhr im Dienstgebäude in der Ungererstraße 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen/Anmeldung bitte bei Frau Zogler
Tel.: 089 36093-111

► sgs@kuvb.de bzw.

► sgs@bayerluk.de

Sensibilisieren für Belange des Winterdienstes

Mit PS, Präzision und jeder Menge Feingefühl

In Marktredwitz eine Tradition: Die Schneepflugmeisterschaft (diesmal die Bayerische) präsentierte auch heuer die Arbeit im Winterdienst einem großen Publikum. Der Parcours dient dazu, die Sicherheit bei der Arbeit voranzutreiben und die Bevölkerung für die Herausforderungen zu sensibilisieren, die die Fahrer meistern müssen.



„Vielen Dank, dass Sie sich bereits bei der Arbeit sind, wenn wir uns noch mal im Bett umdrehen! Vielen Dank, dass Sie auch dann noch arbeiten, wenn wir bereits gemütlich auf der Couch sitzen! Sie sind unsere Helden des Alltags!“ Die Dankesworte von Staatsministerin Melanie Huml hallten auf dem Außengelände des Marktredwitzer Bauhofes nach und regten zum Nachdenken an. Gerichtet waren sie an das Teilnehmerfeld der Ersten Bayerischen Schneepflugmeisterschaft am 21. Mai 2023 in Marktredwitz. Bei den meisten sorgte der Gedanke an eine Schneepflugmeisterschaft im Mai zunächst für Stirnrünzeln. Der Hintergrund ist jedoch klar: Zur Winterdienstsaison sind alle Teilnehmenden unabhkömmlich, da sie selbst in ihren jeweiligen Gemeinden zum Winterdienst gebraucht werden.

Es galt, einen Geschicklichkeitsparcours schnell, aber zugleich möglichst fehlerfrei zu absolvieren. Es musste beispielsweise eine Tonne (kleiner als der Räumschild, nur durch ein Fähnchen oberhalb noch für den Fahrer erkennbar) durch einen Slalom möglichst genau in eine Zielmarkierung geschoben werden. Auch ein Rückwärtsslalom musste absolviert werden, an dessen Ende ohne abzusetzen möglichst genau rückwärts an eine Schranke gefahren werden musste. Der Abstand war festgelegt, Abweichungen wurden mit Punktabzug bestraft. Weiter ging es durch eine Schikane, die zwar breiter als das Trägerfahrzeug, jedoch schmaler als der Räumschild war. Hier musste die Durchfahrt durch geschicktes Manövrieren und Kippen des Räumschildes erreicht werden. Bei allen Fahraufgaben galt: Unsauber-

keiten wurden gnadenlos mit Punktabzug bestraft.

Der Wettbewerb hat einen ernsten Hintergrund: Die Fahraufgaben wurden so gewählt, dass sie die Herausforderungen des realen Winterdienstes widerspiegeln. So steht beispielsweise die enge Schikane für die Durchfahrt in engen Gassen, der Slalom rückwärts für das Herausmanövrieren aus zugeparkten Sackgassen ohne Wendemöglichkeit und das Verschieben von Tonnen und Rohren für das zielgerichtete Schieben des Schnees, dorthin, wo man ihn haben möchte.

Alle Teams bestanden aus zwei Fahrern, was nicht nur daran liegt, dass sich die Fahrer im Notfall gegenseitig vertreten können, sondern auch daran, dass bis heute – aller technischen Neuerungen zum Trotz – auf den Einsatz eines Einweisers im realen Winterdienst beispielsweise bei der Ausfahrt aus engen Gassen oder auf viel befahrene Straßen im Einzelfall nicht verzichtet werden kann.

Ziel der Veranstaltung war insbesondere, die Bevölkerung für die Belange des Winterdienstes zu sensibilisieren und Respekt und Wertschätzung für Winterdienstfahrer zu fördern.

Gewonnen hat das Team aus dem niederbayerischen Markt Schönberg. Den zweiten Platz belegten die Lokalmatadoren um Organisator und Bauhofleiter Roland Sommer aus Marktredwitz. Der dritte Platz ging nach Hof. Die drei Teams qualifizierten sich für die Deutsche Schneepflugmeisterschaft (die später von Marktredwitz gewonnen wurde).

*Autor: Simon Sennfelder,
Geschäftsbereich Prävention*



Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB.



Bewirb dich jetzt für ein duales Studium oder einen Ausbildungsplatz.

Unser Ziel ist es, dir im Anschluss an dein Studium oder deine Ausbildung einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz anzubieten.

**Besuch uns
auf der Einstieg!
München, MOC,
24./25.11.2023
Stand A46**

Alle Infos auch
unter: www.vollsozial.de